

Stadt Schwaigern

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen AZ.: 811.000	TOP 7	Datum 29.04.2024	Nummer der Vorlage GR 49/2024
--------------------------------------	-------	---------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	am 13.05.2024	öffentlich	Entscheidung
Gemeinderat	am 26.04.2024	nichtöffentlich	Kenntnisnahme
Gemeinderat	am 15.03.2024	nichtöffentlich	Information

Betreff:
Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Schwaigern inkl. Stadtteilen
- Festlegung von Kriterien für die Standortbewertung

Sachverständiger:	
Durch HH-Plan abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	
Ausser-/Überplanmäßig:	
Kosten für Folgejahre:	

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage dargestellten Kriterien für den zukünftigen Umgang mit FFPV-Anlagen hinsichtlich der Standortbewertung in Schwaigern inkl. Stadtteilen.
2. Formale Anträge zur Aufstellung von Bebauungsplänen für FFPV-Anlagen sollen künftig von der Verwaltung anhand dieser Kriterien vorgeprüft und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
☐ Einstimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	☐ Ja	☐ Nein	☐ Enthaltung	☐ Laut Beschlussvorschlag	☐ Abweichend. Beschluss (Rückseite)

Sachdarstellung:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) sind in der Regel nicht als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, sodass ein Bebauungsplan und parallel auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich sind. Den kommunalen Planungsträgern kommt daher eine aktive Rolle bei der Steuerung der Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu.

Daneben wurden an die Stadtverwaltung in den vergangenen Wochen verstärkt informelle Anfragen von Interessenten für den Bau von FFPV-Anlagen gerichtet.

Infolgedessen wurde die Verwaltung vom Gremium beauftragt einen Kriterienkatalog für die Standortbewertung zu erarbeiten.

Die Kriterien sollen für die Interessenten für den Bau von FFPV-Anlagen sowie für die Verwaltung hinsichtlich einer Vorprüfung von Anträgen für die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Realisierung einer FFPV-Anlage dienen und dem Gemeinderat eine objektive vergleichende Beurteilung von Anträgen ermöglichen.

Nach Vorprüfung von Anträgen durch die Verwaltung werden diese dem Gremium zur Entscheidung vorgelegt. Aufgrund der kommunalen Planungshoheit verbleibt die Entscheidung weiterhin beim Gemeinderat. Ein Anspruch auf Einleitung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanverfahrens besteht trotz Einhaltung der Kriterien grundsätzlich nicht.

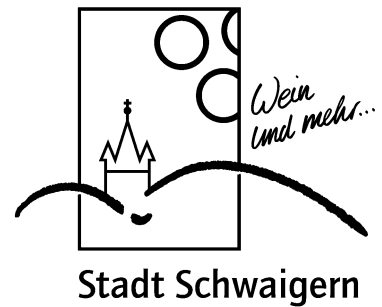
Vereinbarungen zur Ausgestaltung des jeweiligen Projektes werden verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten.

Schwaigern, 29.04.2024

gez.
Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

gez.
Christoph Hamberger
Bauamtsleiter

Anlage: Kriterien für die Standortbewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Schwaigern inkl. Stadtteilen



Kriterien für die Standortbewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Schwaigern inkl. Stadtteilen

(Stand 29. April 2024)

Präambel

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) sind in der Regel nicht als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, sodass ein Bebauungsplan und parallel auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich sind. Den kommunalen Planungsträgern kommt daher eine aktive Rolle bei der Steuerung der Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu.

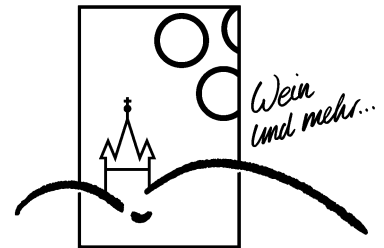
Die Stadt Schwaigern unterstützt die Energiewende und die Erzeugung von regenerativer Energie.

Ein Bauleitplanungsverfahren wird auf Antrag eines Investors entsprechend den nachfolgenden Kriterien von der Verwaltung vorgeprüft und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt. Aufgrund der kommunalen Planungshoheit verbleibt die Entscheidung weiterhin bei der Stadt Schwaigern. Ein Anspruch auf Einleitung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanverfahrens besteht trotz Einhaltung der aufgestellten Kriterien grundsätzlich nicht. Die Kriterien sollen für eine Vorprüfung eines Antrages durch die Verwaltung dienen und dem Gemeinderat eine objektive vergleichende Beurteilung von Anträgen ermöglichen.

Vereinbarungen zur Ausgestaltung des jeweiligen Projektes werden verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten.

Kriterienkatalog zur Zulassung von FFPV-Anlagen

Lfd. Nr.	Kriterium	Hinweise
Gesetzliche Ausschlusskriterien		
1	Bundes- und Landesstraßen (Anbaubeschränkung 20m, § 9 FStrG, § 22 StrG)	
2	Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen (Anbaubeschränkung 15m, §§ 22 StrG)	
3	Schienenstrecken (§ 4 LEisenbG)	
4	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	
5	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG, § 30a LWaldG inkl. Vorsorgeabstand von 50 m	Einzelfallentscheidung
6	Flächenhafte Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	
7	Gewässer erster Ordnung sowie stehende Gewässer größer als 1 ha inkl. Abstand 50 m (§ 61 Abs. 1 BNatSchG)	



Stadt Schwaigern

8	Sonstige Fließgewässer inkl. eines 10 m Gewässerrandstreifens (§§28,29 WG iVm § 38 WHG)	
9	Wasserschutzgebietszone I und II (§ 51 WHG, Zone II aus Vorsorgegründen)	Evtl. Ausnahme Zone II untere Wasserbehörde
10	Quellenschutzgebiete, Fassungsbereich Zone I und II (§ 53 WHG, § 45 WG)	
11	Streuobstbestände (§ 33 a NatSchG BW)	Einzelfallentscheidung
12	Waldflächen zzgl. Abstandsfläche 30 m (§ 4 Abs. 3 Landesbauordnung)	Evtl. Ausnahme durch untere Forstbehörde
Städtische Ausschlusskriterien		
13	Ackerflächengröße < 5 ha, Weinbergflächengröße < 3 ha; sofern sie nicht in einem eindeutigen räumlichen Kontext mit anderen Solar-Freiflächenanlagen liegen, Ausnahme Agri-PV	
14	Landschaftsbildräume mit hoher oder sehr hoher Vielfalt, Eigenart oder Schönheit, Bereiche mit einer hohen Dichte an landschaftsbildprägenden Elementen	
15	Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen	
16	Gebiete für beabsichtigte Siedlungserweiterungen in Flächennutzungsplänen oder der städt. Planungen	
17	Kommunale Biotopverbundplanung, Landschaftsschutzgebiete, Offenlandbiotope, FFH Mähwiesen	Ausnahmezulassung durch untere Naturschutzbehörde
18	Wald inkl. Wildtierkorridore	
19	Überschwemmungsgebiete	
Gesetzliche Eignungskriterien		
20	Privilegierung der vorbelasteten Flächen nach § 35 BauGB	